

MiFID II – Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Gültig ab 1. Januar 2018

Die europäische Finanzmarktregulierung, insbesondere die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) sowie die delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016, verpflichtet die Banken, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen entstehende Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Dies schliesst auch solche Interessenkonflikte mit ein, die auf den Erhalt von Anreizen durch Dritte, die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen der Wertpapierfirma zurückgehen.

Für Bank Frick AG (nachfolgend «Bank» genannt) steht die Übereinstimmung der Interessen von Kunden, Aktionären und Mitarbeitenden im Mittelpunkt ihres Handelns.

Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hochstehender Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen in Finanzinstrumenten erbringt, lassen sich vereinzelte Interessenkonflikte allerdings nicht vollständig ausschliessen.

Interessenkonflikte können zwischen der Bank und den Kunden, unter den Kunden oder zwischen der Bank, den Kunden und den Mitarbeitenden entstehen. Ausserdem sind sie möglich zwischen der Bank und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch:

- erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern;
- Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- Mitwirkung von Mitarbeitenden und Geschäftsleitung in Aufsichts- oder Beiräten;
- private Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitenden.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass die Bank nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch kann der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden. Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, hat die Bank diverse Massnahmen getroffen.

Massnahmen zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte

Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass Dienstleistungen (z. B. Auftragsausführung) für unsere Kunden durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, hat sich die Bank sowohl ablauf- als auch aufbaumässig mit entsprechender Verteilung der einzelnen Aufgaben organisiert. Sowohl die Bank selbst als auch ihre Mitarbeitenden sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Als Bank sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte soweit möglich zu vermeiden.



Zu diesem Zweck verfügen wir über eine in der Ausübung ihrer Pflichten unabhängige Compliancestelle, welche der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung untersteht. Ihr obliegen die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Ergreifung angemessener Massnahmen. Unsere Mitarbeitenden haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die von der Bank herausgegebenen Organisations- und Ablaufbeschreibungen zu beachten. Zudem haben unsere Mitarbeitenden die Regelungen hinsichtlich der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen zu beachten. Schliesslich werden unsere Mitarbeitenden laufend zum vorschriftsmässigen Handeln geschult sowie im Rahmen der Tätigkeiten von Compliance und interner Revision beraten und kontrolliert.

Spezifische Massnahmen

Unter anderem wurden folgende Massnahmen ergriffen, deren ständige Einhaltung sowohl von der Compliancestelle als auch von der internen und externen Revision geprüft wird:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses bei der Genehmigung neuer Produkte;
- eigenes Umsatzinteresse an Finanzprodukten (Finanzprodukte werden z. B. nur dann in die Empfehlungsliste aufgenommen, wenn die Produktqualität angemessen erscheint);
- Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank;
- Reduktion der erfolgsbezogenen Vergütung von Mitarbeitenden und Vermittlern (das Vergütungssystem der Bank sieht einen hohen Anteil der Festvergütung für Mitarbeitende vor, wodurch sich für die Mitarbeitenden der Anreiz reduziert, auf Kosten der Kunden unverhältnismässige Risiken einzugehen; Vermittler erhalten Provisionen nur noch dann, wenn diese Provisionen dazu angetan sind, die Qualität der Dienstleistung für den Endkunden zu verbessern);
- Kontrolle von Beziehungen der Bank zu Emittenten (bestimmte auf diese Emittenten bezogene Dienstleistungen werden entweder unterlassen, oder es wird durch einen Unterbruch des Informationsflusses [«Chinese Wall»] zwischen den Abteilungen der Bank und den Mitarbeitenden dafür gesorgt, dass der Informationsaustausch nicht zu einem Interessenkonflikt führt; Abteilungsleiter einer Abteilung dürfen nicht gleichzeitig ein andere, konfligierende Abteilung leiten);
- Identifikation aller privaten Geschäfte der Mitarbeitenden, bei denen tätigkeitsbedingte Interessenkonflikte auftreten können, und Verpflichtung aller Mitarbeitenden zur Offenlegung sämtlicher Geschäfte in Finanzinstrumenten;
- laufende Kontrolle aller Bankbeziehungen unserer Mitarbeitenden;
- Einhaltung von Best-Execution-Policy bzw. Kundenweisungen bei der Ausführung von Aufträgen;
- Regelungen hinsichtlich der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeitenden;
- laufende Schulung unserer Mitarbeitenden.

Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenkonflikte

Einige der oben aufgezeigten Massnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte reichen nicht aus, um mit absoluter Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden. Insofern besteht ein unvermeidliches Risiko, dass dem Kunden ein finanzieller Nachteil entsteht, weil die Bank aufgrund eines Interessenkonflikts zu seinen Ungunsten handelt.

Trotz laufender Kontrollen der Mitarbeitenden durch die Bank kann es vorkommen, dass Mitarbeitende aufgrund persönlichen Fehlverhaltens die getroffenen Massnahmen zur Vermeidung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und solche Vergehen von der Bank unentdeckt bleiben.

Erlangt die Bank Kenntnis von Interessenkonflikten, welche nicht zu beheben sind und den Kunden betreffen, wird sie diese dem Kunden gegenüber zeitnah offenlegen.

Weitere wichtige Informationen

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen (Bestandszahlungen) von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten. Diese Zuwendungen bewegen sich im marktüblichen Rahmen. Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Kunde mindestens einmal jährlich nachträglich informiert.

Schliesslich erhalten wir im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft von anderen Wertpapierfirmen geringfügige nicht monetäre Vorteile wie beispielsweise generische Informationen zu Finanzinstrumenten sowie Schulungen und Marktanalysen. Wir nutzen diese Zuwendungen, um unsere Dienstleistungen in der von Ihnen erwarteten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht der Bank, bestmöglich im Interesse des Kunden zu handeln.

An Dritte, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, zahlen wir zum Teil Provisionen und Fixentgelte. Diese Provisionen werden von den Vermittlern zur Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen gegenüber den Kunden verwendet.

Informationen über den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen finden sich auch in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen vertraglichen Dokumenten.

Hinweis

Auf Wunsch stellen wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung.